

Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

(Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Vom 21.11.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Zeit der Ruhefrist

a) eine Einzelgrabstätte	600,00 €,
b) eine Doppelgrabstätte	1.050,00 €,
c) eine Kindergrabstätte	410,00 €,
d) eine Urnenerdgrabstätte	500,00 €,
e) eine Urnennische	1.110,00 €,
f) eine Urnenerdgrabstätte im naturnahen Bereich	1.090,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c). Angefangene Jahre werden als volle Jahre gerechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Benutzung des Kühlsargs beträgt pro angefangenem Benutzungstag 50,00 €
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag 85,00 €
- (4) Die Gebühr für zusätzliches Öffnen und Schließen der Leichen- und Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme beträgt 55,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Reinigung der Leichen- und Aussegnungshalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume beträgt 20,00 €.
- (6) Die Gebühr für die mit Ausschmückung (Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt 185,00 €.
- (7) Die Gebühr für die Aufbahrung des Sarges oder Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle oder am Grab 130,00 €.
- (8) Die Gebühr für die Begleitung und Leitung der Bestattung beträgt 130,00 €.
- (9) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

a) bei einem Erdgrab	530,00 €,
b) bei einer Kindergrabstätte	400,00 €,
d) bei einer Urnenerdgrabstätte	200,00 €.

- | | | |
|------|--|-----------|
| (10) | Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Urnennische | 200,00 €. |
| (11) | Die Gebühr für den Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab einschließlich vier Sargträger beträgt (entfällt, wenn privat geregelt) | 200,00 €. |
| (12) | Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab (entfällt, wenn privat geregelt), gilt auch für Kreuzträger | 50,00 €. |
| (13) | Die Gebühr für Erschwerniszuschläge bei Frost, Stein und Fels, Altfundamenten, beträgt je Einsatz, Person und Stunde | 55,00 €. |
| (14) | Die Gebühr für Erschwerniszuschläge mit Kompressoreinsatz beträgt je Einsatz, Person und Stunde | 75,00 €. |
| (15) | Die Gebühr für Erschwerniszuschläge mit Motorsäge beträgt je Einsatz, Person und Stunde | 45,00 €. |
| (16) | Die Gebühr beträgt bei | |
| | a) der Exhumierung einer Leiche bzw. der sterblichen Überreste | 500,00 €, |
| | b) der Umbettung einer Leiche bzw. der sterblichen Überreste | 500,00 €, |
| | c) der Umbettung einer Urne oder Aschenresten | 100,00 €. |
| (17) | Die Gebühr für Grabmacherarbeiten am Samstag erhöht sich pro Person und Stunde | 70,00 €. |

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Erbringung von folgenden Leistungen werden sonstige Gebühren pauschal erhoben:

Verwaltungsgebühren, darin enthalten sind

- Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach §14 Friedhofssatzung
- Ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen
- Die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen
- Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof
- Ausstellen von Graburkunden
- Ausstellen einer Urnen- oder Grabplatzbescheinigung

je Sterbefall 50,00 €.

(2) Edstahlschild für naturnahe Bestattung nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung mit Gravur 25,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.2021 außer Kraft.

Sondheim v.d.Rhön, den 21.11.2023

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön



Wehner

Erster Bürgermeister

